



REGLEMENT

**ÜBER DAS VERFAHREN AN DER GE-
MEINDEVERSAMMLUNG SOWIE ÜBER
DIE ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN IN
DER GEMEINDE SEFTIGEN**

(WAHL-REGLEMENT)

VOM 19. JUNI 2000

INTEGRIERTE FASSUNG MIT ÄNDERUNGEN VOM

7. JUNI 2004
8. DEZEMBER 2008
28. NOVEMBER 2011
22. AUGUST 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Gemeindeversammlung

1.1 Gemeinsame Bestimmungen	
Einberufung der Versammlung	Art. 1
Traktanden	Art. 2
Erheblicherklärung von Anträgen.....	Art. 3
Versammlungsleitung	Art. 4
Nicht geregelte Verfahrensfragen; Rechtsfragen	Art. 5
Verhandlungen	Art. 6
Rügepflicht	Art. 7
Eröffnung der Versammlung.....	Art. 8
Öffentlichkeit; Medien	Art. 9
Eintreten; Traktandenliste.....	Art. 10
Beratung.....	Art. 11
Ordnungsanträge	Art. 12
Schluss der Beratung	Art. 13
1.2 Abstimmungsverfahren	
Grundsatz.....	Art. 14
Vorbereitung der Abstimmung	Art. 15
Verfahren	Art. 16
Bereinigung	Art. 17
Form der Abstimmung; Stichentscheid	Art. 18
1.3 Protokoll	
Protokollführungspflicht	Art. 19
Inhalt	Art. 20
Öffentlichkeit; Genehmigung	Art. 21

2. Urnengemeinde

2.1 Allgemeine Bestimmungen	
Urnenwahlen	Art. 22
Urnenabstimmungen	Art. 22a
Stimm- und Wahlausschuss	
a Einsetzung	Art. 23
b Aufgaben.....	Art. 24
Stimm- und Wahllokale.....	Art. 25
Anordnung von Wahlen und Abstimmungen.....	Art. 26
Zustellung des Wahl- und Abstimmungsmaterials	Art. 27
Stimmabgabe	Art. 28
2.2 Wahlvorschläge / Listen	
Einreichung der Wahlvorschläge	Art. 29
Anforderungen.....	Art. 30
Vertretung der Listenunterzeichner.....	Art. 31
Vorgeschlagene	Art. 32
Wählbarkeit	Art. 33
Prüfung.....	Art. 34
Änderungen, Bereinigungen	Art. 35
Listen; Ordnungsnummern	Art. 36
Publikation.....	Art. 37

2.3	Wahlzettel	
	Wahlrechtsausübung.....	Art. 38
	Amtliche Wahlzettel.....	Art. 39
	Ausseramtliche Wahlzettel	Art. 40
2.4	Ermittlung der Ergebnisse	
	Feststellung der Gültigkeit.....	Art. 41
	Verfahren bei Ungültigkeit	Art. 42
	Losziehung.....	Art. 43
	Vorbehalt kantonaler Vorschriften.....	Art. 44
	Publikation und Eröffnung der Wahlergebnisse	Art. 45
2.5	Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlen)	
	Anwendungsbereich.....	Art. 46
	Absolutes Mehr	Art. 47
	Wahl Gemeindepräsidium	
	a Zeitpunkt	Art. 48
	b Erster Wahlgang.....	Art. 49
	c Zweiter Wahlgang.....	Art. 50
	d Stille Wahl	Art. 51
	e Sitzanrechnung	Art. 52
	f Ersatzwahl.....	Art. 53
2.6	Verhältniswahlverfahren (Proporzahlen)	
	Anwendungsbereich.....	Art. 54
	Listenverbindung.....	Art. 55
	Stille Wahl	Art. 56
	Ermittlung der Ergebnisse	Art. 57
	Zusatzstimmen, leere Stimmen	Art. 58
	Verteilungszahl.....	Art. 59
	Sitz- bzw. Mandatsverteilung.....	Art. 60
	Verteilung Restmandate	Art. 61
	Gleiche Quotienten.....	Art. 62
	Verteilung in Listenverbindungen.....	Art. 62a
	Gewählte; Ersatzkandidaten.....	Art. 63
	Ergänzungswahlen	Art. 64
3.	Wahlen durch Behörden	
	Wahlen durch den Gemeinderat.....	Art. 65
	Wahlart.....	Art. 66
	Amtsduer.....	Art. 67
	Restamtsduer.....	Art. 68
4.	Schlussbestimmungen	
	Rechtspflege	Art. 69
	Strafbestimmungen	Art. 70
	Inkrafttreten.....	Art. 71
	Übergangsregelung.....	Art. 72
	Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 73

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen erlassen das folgende

Wahl - Reglement

1. Gemeindeversammlung

1.1 Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 1

Einberufung der
Versammlung

¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung ein, insbesondere:

- a im ersten Halbjahr, um die Gemeinderechnung zu beschliessen;
- b im zweiten Halbjahr, um das Budget¹ und die Steueranlage zu beschliessen;
- c zu weiteren Versammlungen, wenn es die Geschäfte erfordern.

² Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden der Gemeindeversammlung wenigstens 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger² öffentlich bekannt.

³ Die Gemeindeversammlungen sind so anzusetzen, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Artikel 2

Traktanden

¹ Die Gemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Gemeindeversammlung traktandiert werden sollen.

Artikel 3

Erheblicherklärung
von Anträgen

¹ Unter dem Traktandum «Verschiedenes» kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass der Gemeinderat für eine nächste Gemeindeversammlung ein Geschäft traktandiert.

¹ Aenderung vom 22. August 2016

² Aenderung vom 22. August 2016

² Der Präsident unterbreitet den entsprechenden Antrag den anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 4

Versammlungs-
leitung

Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung.

Artikel 5

Nicht geregelte
Verfahrensfragen;
Rechtsfragen

¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen.

² Die Versammlungsleitung entscheidet über allfällige Rechtsfragen, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Gemeindeschreiber sowie den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern.

Artikel 6

Verhandlungen

¹ Die Versammlungsleitung

a eröffnet die Versammlung,

b erteilt das Wort,

c klärt bei unklaren Äusserungen ab, ob die stimmberechtigte Person einen Antrag stellt,

d entzieht nach zweimaliger erfolgloser Ermahnung das Wort, wenn sich eine Person weitschweifig oder unsachlich äussert.

² Die Versammlungsleitung kann die Verhandlungen bei ernstlichen Störungen unterbrechen oder die Versammlung aufheben, wenn eine reibungslose Abwicklung auch nach der Unterbrechung nicht möglich ist.

³ Die Gemeindeversammlung kann die Redezeit und die Anzahl Wortmeldungen je Votant beschränken.

Artikel 7

Rügepflicht

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Versammlungsleitung sofort darauf hinzuweisen.

² Unterlässt sie die sofortige Beanstandung, obwohl es ihr nach den Umständen hätte zugemutet werden können, verliert sie das Beschwerderecht.

Artikel 8

Eröffnung der
Versammlung

Die Versammlungsleitung eröffnet die Versammlung und

a fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,

b sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,

c veranlasst die Wahl der Stimmzähler,

d lässt die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten feststellen,

e gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

- Artikel 9**
- Öffentlichkeit;
Medien
- ¹ Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.
- ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. Vorbehalten bleiben Beschränkungen der Berichterstattung aufgrund der kantonalen Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung³ und über den Datenschutz⁴.
- ³ Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen und deren Übertragung.
- ⁴ Jede der anwesenden stimmberechtigten Personen kann verlangen, dass ihre Äusserungen nicht aufgezeichnet und nicht übertragen werden.
- Artikel 10**
- Eintreten;
Traktandenliste
- ¹ Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.
- ² Beschliesst sie nicht anders, behandelt sie die Geschäfte in der Reihenfolge gemäss Traktandenliste.
- Artikel 11**
- Beratung
- ¹ Die Stimmberechtigten können sich zu den Geschäften äussern und Anträge stellen. Die Anträge werden der Reihe nach im Protokoll festgehalten.
- ² Die Gemeindeversammlung kann die Redezeit und die Anzahl Äusserungen beschränken.
- Artikel 12**
- Ordnungsanträge
- ¹ Jede stimmberechtigte Person kann Ordnungsanträge stellen und damit insbesondere beantragen:
- a die Beratung zu schliessen,
 - b ein Geschäft auf eine nächste Versammlung zu verschieben,
 - c die Behandlung eines Geschäftes vorzuziehen,
 - d die Versammlung zu unterbrechen,
 - e die Versammlung abubrechen.
- ² Die Versammlungsleitung lässt über einen solchen Antrag unverzüglich abstimmen.

³ Gesetz vom 2. Dezember 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz [IG]; BSG 107.1), Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung [IV]; BSG 107.111).

⁴ Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04).

Artikel 13Schluss der
Beratung

¹ Die Versammlungsleitung erklärt die Beratung als geschlossen, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.

² Stimmt die Versammlung einem Antrag auf Schliessung der Beratungen (Art. 12 Abs. 1 Bst. a) zu, dürfen sich zum Geschäft einzig noch äussern

- a die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- b bei Initiativen die Initianten,
- c die Referenten der vorberatenden Behörden.

1.2 Abstimmungsverfahren**Artikel 14**

Grundsatz

Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

Artikel 15Vorbereitung der
Abstimmung

Die Versammlungsleitung erläutert das Abstimmungsverfahren und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Verfahren anders festzulegen.

Artikel 16

Verfahren

Die Versammlungsleitung

- a kann die Versammlung unterbrechen, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
- b erklärt rechtswidrige oder vom Traktandum nicht erfasste Anträge für ungültig;
- c lässt zunächst über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
- d fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gegenseitig ausschliessen und lässt für jede Gruppe den obsiegenden Antrag ermitteln;
- e stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: «Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?».

Artikel 17

Bereinigung

¹ Bei zwei Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen, fragt die Versammlungsleitung: «Wer ist für Antrag A?» und «Wer ist für Antrag B?». Derjenige Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Bei Vorliegen von drei oder mehr Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen oder die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt die Versammlungsleitung so lange zwei Anträge einander gegenüber und lässt darüber abstimmen, bis der Gruppensieger feststeht.

³ Die Versammlungsleitung stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten

gegenüber, sodann den Sieger dem drittletzten gegenüber usw.

⁴ Der am Schluss obsiegende Antrag wird schliesslich dem Antrag des Gemeinderates oder gegebenenfalls der Initiative gegenüber gestellt.

Artikel 18

Form der
Abstimmung;
Stichentscheid

¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst in offener Abstimmung.

² Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

³ Die Versammlungsleitung stimmt mit und hat im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid.

1.3 Protokoll

Artikel 19

Protokollführungs-
pflicht

¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.

² Der Gemeindeschreiber sorgt für die Protokollierung der Verhandlungen an der Gemeindeversammlung.

Artikel 20

Inhalt

¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung enthält:

a den Ort, das Datum und die Dauer der Gemeindeversammlung;

b die Namen des Präsidenten und des Vizepräsidenten sowie der protokollführenden Person;

c die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten;

d die Reihenfolge der Traktanden;

e die Anträge;

f das angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren;

g die Beschlüsse und Wahlergebnisse;

h die allfälligen Rügen;

i die Zusammenfassung des Sachverhaltes und der Beratungen;

j die Unterschriften des Versammlungsleiters sowie der protokollführenden Person.

Artikel 21

Öffentlichkeit;
Genehmigung

¹ Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll innert drei Wochen nach der Gemeindeversammlung während 20 Tagen in der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme auf.

² Die Auflage des Protokolls ist im amtlichen Anzeiger⁵ bekannt zu geben. In der Publikation der Auflage ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist an den Gemeinderat schriftlich Einsprache gegen das Protokoll erhoben werden kann.

³ Über allfällige Einsprachen entscheidet der Gemeinderat.

⁴ Das bereinigte Protokoll wird durch den Gemeinderat genehmigt.

⁵ Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich.

2. Urnengemeinde

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 22

Urnenwahlen

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne

a den Gemeindepräsidenten,

b die sieben Mitglieder des Gemeinderates,

c aufgehoben

d aufgehoben⁶

e aufgehoben⁷

f aufgehoben

² Der Gemeindepräsident wird im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.

³ Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen werden im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt.

Artikel 22a⁸

Urnenabstimmung

¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über

a) einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 500'000,

b) Sachgeschäfte, die in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen, sofern damit eine Ausgabe gemäss Buchstabe a in einem sachlich eng verknüpften Zusammenhang steht (Einheit der Materie).

² Der Entscheid über die Zuständigkeit von Sachgeschäften im Sinne von Abs. 1, Buchstabe b, obliegt dem Gemeinderat.

⁵ Aenderung vom 22. August 2016

⁶ Aufgehoben am 28. November 2011

⁷ Aufgehoben am 22. August 2016

Artikel 23

Stimm- und Wahlausschuss

¹ Der Gemeinderat bestellt für jede Abstimmung und jede Urnenwahl einen Ausschuss.

a Einsetzung

² Bei der Bestellung des Stimm- und Wahlausschusses ist soweit möglich auf die angemessene Vertretung der Parteien zu achten. Das Einsetzungsverfahren richtet sich im Übrigen nach den Artikeln 65 ff.

³ Ein für die Hauptwahl bestimmter Wahlausschuss amtiert auch bei einer allfälligen Stichwahl.

Artikel 24

b Aufgaben

¹ Der Wahlausschuss leitet und überwacht die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und ermittelt die Wahlergebnisse.

² Der Stimmausschuss leitet und überwacht die eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und ermittelt die Abstimmungsergebnisse.

³ Die Stimm- und Wahlausschüsse⁹ erfüllen im Übrigen alle Aufgaben, die ihnen gemäss der eidgenössischen¹⁰ und kantonalen¹¹ Gesetzgebung über die politischen Rechte obliegen.

Artikel 25

Stimm- und Wahllokale

¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Stimm- und Wahllokale und bestimmt die Öffnung im Rahmen der übergeordneten Vorschriften. Er sorgt für die rechtzeitige und ordnungsgemässe Bekanntmachung der Standorte und Öffnungszeiten der Stimm- und Wahllokale.

² Politische Parteien, Organisationen und Personen dürfen vor den Stimm- und Wahllokalen oder, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten, im Vorraum vor den Stimm- und Wahllokalen

a Wahlmaterial auflegen und auf Verlangen ausseramtliche Wahlzettel abgeben;

b Unterschriften für Referenden, Initiativen und Petitionen sammeln.

³ In den Stimm- und Wahllokalen sind solche Aktivitäten untersagt.

⁴ Die Stimmenden oder Wählenden dürfen durch allfällige Aktivitäten vor den Stimm- und Wahllokalen weder belästigt noch beeinflusst werden.

⁸ Eingefügt am 22. August 2016

⁹ Aenderung vom 28. November 2011

¹⁰ Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (SR 161.1) und Nebenerlasse.

¹¹ Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (BSG 141.1) und Nebenerlasse.

Anordnung von
Wahlen und Ab-
stimmungen

Artikel 26

¹ Der Gemeinderat ordnet die Wahlen an, indem er Art, Zeitpunkt und Ort sowie allfällige zweite Wahlgänge spätestens 9 Wochen vor dem Wahlgang im amtlichen Anzeiger veröffentlicht.¹²

² Wahlen finden an den Wochenenden statt. Als Wahltag gilt der jeweilige Sonntag.

³ Bei der Festlegung des Wahltermins achtet der Gemeinderat darauf, dass möglichst viele Stimmberechtigte an der Wahl teilnehmen können und dass der Wahltermin nach Möglichkeit mit eidgenössischen oder kantonalen Wahlen und Abstimmungen zusammenfällt.

⁴ Der Gemeinderat ordnet die Abstimmungen an, indem er Gegenstand, Zeitpunkt und Ort spätestens 30 Tage vor dem Urnengang im amtlichen Anzeiger veröffentlicht.¹³

Artikel 27

Zustellung des
Wahl- und Ab-
stimmungsmateri-
als

¹ Jeder wahlberechtigten Person ist spätestens 15 Tage vor dem Wahltag der persönliche Stimmrechtsausweis und das amtliche Wahlmaterial zuzustellen. Bei Abstimmungen sind der Stimmrechtsausweis und das Abstimmungsmaterial spätestens 21 Tage vor dem Abstimmungstag zuzustellen.¹⁴

² Wahl- beziehungsweise Stimmberechtigte, welche keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können bis zwei Tage vor dem Wahl- beziehungsweise Abstimmungstag bei der Gemeindeverwaltung ein Doppel verlangen.¹⁵

³ Findet eine Abstimmung gleichzeitig mit einer Wahl statt, so kann der Gemeinderat die Zustellfristen in Abweichung von Abs. 1 festlegen, um einen gemeinsamen Versand von Wahl- und Abstimmungsmaterial zu ermöglichen.¹⁶

Artikel 28

Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung entweder an der Urne oder brieflich ab.

2.2 Wahlvorschläge/Listen

Artikel 29

Einreichung der
Wahlvorschläge

¹ Wahlvorschläge (bei Verhältniswahlen die Listen) sind bis spätestens 12.00 Uhr des 41. Tages (6. letzter Montag) vor dem Wahltag bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.¹⁷

¹² Aenderung vom 22. August 2016

¹³ Eingefügt am 22. August 2016

¹⁴ Aenderung vom 22. August 2016

¹⁵ Aenderung vom 22. August 2016

¹⁶ Eingefügt am 22. August 2016

¹⁷ Aenderung vom 22. August 2016

² Die fristgemässe Einreichung der Wahlvorschläge und Listen wird amtlich bescheinigt.

Artikel 30

Anforderungen

¹ Wahlvorschläge und Listen dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Sitze oder Mandate zu besetzen sind. Ein Name darf höchstens zwei Mal aufgeführt werden (kumulieren).¹⁸

² Jeder Wahlvorschlag und jede Liste muss eine deutliche Bezeichnung seiner oder ihrer Herkunft (Partei, Verein, Gruppierung und dergleichen) enthalten und sich von anderen Vorschlägen und Listen hinreichend unterscheiden.

³ Jeder Wahlvorschlag und jede Liste muss von mindestens zehn in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen handschriftlich unterzeichnet sein. Die gleiche Person kann für die Wahl derselben Behörde oder desselben Amtes nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

⁴ Nach der Einreichung kann die Unterschrift unter einen Wahlvorschlag oder unter eine Liste nicht mehr zurückgezogen werden.

Artikel 31

Vertretung der
Listenunter-
zeichner

¹ Die Unterzeichner eines Wahlvorschlages oder einer Liste haben für den Verkehr mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen.

² Fehlt die ausdrückliche Bezeichnung einer zur Vertretung berechtigten Person gilt die erstunterzeichnende Person, bei ihrer Verhinderung die zweitunterzeichnende Person des Wahlvorschlags oder der Liste als bevollmächtigte Vertretung der Unterzeichnenden. Sie ist namentlich befugt, rechtsverbindliche Erklärungen zur Bereinigung des Wahlvorschlages abzugeben.

Artikel 32

Vorgeschlagene

¹ Die vorgeschlagenen Personen sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse zu kennzeichnen.

² Keine der vorgeschlagenen Personen darf für dieselbe Behörde oder dasselbe Amt auf mehr als einem Wahlvorschlag oder auf mehr als einer Liste aufgeführt werden.

³ Ist eine vorgeschlagene Person entgegen Absatz 2 trotzdem auf mehr als einem Wahlvorschlag oder auf mehr als einer Liste aufgeführt, hat sie sich für einen einzigen Vorschlag oder eine einzige Liste zu entscheiden und wird auf den übrigen gestrichen. Gibt sie keine Erklärung ab, wird sie von Amtes wegen auf allen Vorschlägen oder Listen gestrichen.

⁴ Die Partei oder Gruppierung, auf deren Wahlvorschlag oder Liste ein Name gestrichen wird, kann bis 12.00 Uhr des 35. Tages (fünftletzter Montag) vor dem Wahltag einen Ersatzvorschlag einreichen.¹⁹

¹⁸ Aenderung vom 28. November 2011

¹⁹ Aenderung vom 22. August 2016

⁵ Die Vorgeschlagenen müssen schriftlich erklären, dass sie den Wahlvorschlag annehmen. Zum Zeichen des Einverständnisses genügt ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag.

Artikel 33

Wählbarkeit

Es können nur Kandidaten gewählt werden, deren Namen gemäss Artikel 32 auf einem gültigen Wahlvorschlag oder auf einer gültigen Liste aufgeführt sind.

Artikel 34

Prüfung

¹ Der Gemeindeschreiber prüft bei der Einreichung jeden Wahlvorschlag und jede Liste und macht die Unterzeichnenden oder ihre Vertretung auf allfällige Mängel aufmerksam.

² Im Streitfall, namentlich bei Nichtanerkennen der gerügten Mängel, entscheidet der Gemeinderat.

Artikel 35

Änderungen,
Bereinigungen

Änderungen und die Beseitigung allfälliger Mängel der Wahlvorschläge und Listen können bis spätestens 12.00 Uhr des 35. Tages (fünftletzter Montag) vor dem Wahltag vorgenommen werden.²⁰

Artikel 36

Listen; Ordnungs-
nummern

¹ Die bereinigten Wahlvorschläge für Verhältniswahlen werden als Listen bezeichnet. Jede Liste wird mit einer Ordnungsnummer versehen.

² Über die Zuteilung der Ordnungsnummern sprechen sich die Listenvertreter (Art. 31) ab. Können sie sich nicht einigen, werden die Ordnungsnummern in der Reihenfolge des Eingangs der Listen zugeteilt.

Artikel 37

Publikation

Die gültigen Wahlvorschläge und Listen sind spätestens am 15. Tag vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger zu publizieren.²¹

2.3 Wahlzettel

Artikel 38

Wahlrechtsaus-
übung

Für die Ausübung des Wahlrechts können amtliche oder ausseramtliche Wahlzettel verwendet werden.

Artikel 39

Amtliche
Wahlzettel

¹ Der Gemeinderat veranlasst den Druck von amtlichen Wahlzetteln ohne vorgedruckte Namen von Kandidierenden.

²⁰ Aenderung vom 22. August 2016

²¹ Aenderung vom 22. August 2016

² Amtliche Wahlzettel enthalten:

- a die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl,
- b so viele leere, fortlaufend nummerierte Linien, als Sitze zu besetzen sind,
- c bei Verhältniswahlen eine Linie für die Bezeichnung der Liste.

Artikel 40

Ausseramtliche
Wahlzettel

¹ Parteien, Gruppierungen und Personen, welche an den Wahlen teilnehmen, können ausseramtliche Wahlzettel drucken lassen. Die Kosten für den Druck und für den Versand von ausseramtlichen Wahlzetteln trägt die Gemeinde.

² Ausseramtliche Wahlzettel enthalten:

- a die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl,
- b Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der Kandidierenden gemäss den eingereichten gültigen Wahlvorschlägen und Listen,
- c bei Verhältniswahlen die Bezeichnung und Nummer der Liste.

³ Ausseramtliche Wahlzettel dürfen sich äusserlich weder in der Farbe, Grösse und Form noch in sonst einer Weise von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden.

⁴ Ausseramtliche Wahlzettel, welche die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht erfüllen oder Kandidierende verschiedener Listen enthalten, sind ungültig.

2.4 Ermittlung der Ergebnisse

Artikel 41

Feststellung der
Gültigkeit

¹ Nach der Schliessung der Urnen prüft der Wahlausschuss zunächst die Gültigkeit der Wahl, indem die eingelangten Ausweiskarten gezählt werden und die Zahl der Wahlzettel ermittelt wird.

² Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die Anzahl eingelangter Ausweiskarten, stellt der Wahlausschluss die Gültigkeit des Wahlganges fest und ermittelt anschliessend das Ergebnis der Wahl.

³ Übersteigt die Zahl der abgestempelten Wahlzettel diejenige der eingelangten Ausweiskarten, ist der Wahlgang ungültig.

Artikel 42

Verfahren bei
Ungültigkeit

¹ Der Wahlausschuss hält die Ungültigkeit des Wahlganges im Wahlprotokoll fest und legt die Ausweiskarten und Wahlzettel unter Siegel.

² Das Wahlprotokoll wird dem Gemeinderat übermittelt; dieser ordnet einen neuen Wahlgang an.

Losziehung	Artikel 43 Das Los zieht bei Urnenwahlen der Präsident des Wahlausschusses, bei andern Wahlen der Verhandlungsleiter.
Vorbehalt kantonaler Vorschriften	Artikel 44 Im Übrigen, insbesondere in Bezug auf das Ausfüllen und Korrigieren der Wahlzettel, das Führen der Wahlprotokolle sowie die Aufbewahrung des Wahlmaterials gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte ²² .
Publikation und Eröffnung der Wahlergebnisse	Artikel 45 ¹ Die Wahlergebnisse, inklusive der Ergebnisse von stillen Wahlen, sind in der nächsten Ausgabe des amtlichen Anzeigers zu publizieren. ²³ ² Nach Ablauf der Beschwerdefrist ist den Gewählten eine entsprechende Wahlbestätigung zuzustellen.
2.5 Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlen)	
Anwendungsbereich	Artikel 46 ¹ Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren an der Urne den Gemeindepräsidenten. ² Die Wahl der Stimmenzähler durch die Gemeindeversammlung richtet sich nach den Bestimmungen hiernach.
Absolutes Mehr	Artikel 47 Zur Ermittlung des absoluten Mehrs wird die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen durch die Zahl der zu wählenden Behördemitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
Wahl Gemeindepräsidium; a Zeitpunkt	Artikel 48 Der Gemeindepräsident wird zur gleichen Zeit wie die übrigen Ratsmitglieder gewählt.
b Erster Wahlgang	Artikel 49 Als Gemeindepräsident gewählt ist diejenige gültig vorgeschlagene Person, die im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmen erreicht.
c Zweiter Wahlgang	Artikel 50 ¹ Ein zweiter Wahlgang findet statt, wenn im ersten Wahlgang keine kandidierende Person das absolute Mehr erreicht hat.

²² Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (BSG 141.1) und Nebenerlasse.

²³ Aenderung vom 22. August 2016

² Der zweite Wahlgang findet in der Regel drei Wochen nach dem ersten statt.

³ Für den zweiten Wahlgang kandidieren die zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang.

⁴ Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Präsidenten des Wahlausschusses in Anwesenheit aller Mitglieder des Wahlausschusses zu ziehen ist.

⁵ Verbleibt für den zweiten Wahlgang nur eine kandidierende Person, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

Artikel 51

d Stille Wahl

Kandidiert nur eine Person für die Wahl, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

Artikel 52

e Sitzanrechnung

¹ Die als Gemeindepräsident gewählte Person gilt auch als Mitglied des Gemeinderates gewählt.

² Gehört der Gemeindepräsident einer Partei an, die sich an den Gemeinderatswahlen ebenfalls beteiligt und dabei wenigstens einen Sitz erhalten hat, so ist er dieser Partei als Vertreter anzurechnen und zwar für die ganze Amtsdauer. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für Kandidaten, die keiner Partei angehören, aber auf einer Liste für die Gemeinderatswahlen kandidiert haben.

³ Gehört er keiner Partei an und hat er auf keiner Liste für die Gemeinderatswahlen kandidiert, so wird sein Sitz nicht in die Proporzverteilung einbezogen.

Artikel 53

f Ersatzwahl

¹ Scheidet der Gemeindepräsident während der Amtsdauer aus dem Amt aus, ordnet der Gemeinderat eine Ersatzwahl an.

² Für die Durchführung der Ersatzwahl gelten die für die Hauptwahl massgebenden Bestimmungen sinngemäss.

2.6 Verhältniswahlverfahren (Proporzahlen)

Artikel 54

Anwendungsbereich

Im Verhältniswahlverfahren werden durch die Stimmberechtigten an der Urne gewählt

a die Mitglieder des Gemeinderates,

b aufgehoben

c aufgehoben

*d aufgehoben*²⁴

e aufgehoben

Artikel 55²⁵

Listenverbindung

¹ Listenverbindungen sind gestattet, sofern mindestens drei Listen rechtsgültig eingereicht worden sind.

² Die Vertreter oder Stellvertreter von Wahlvorschlägen können bis zu dem in Art. 29, Abs. 1, erwähnten Zeitpunkt schriftlich übereinstimmend erklären, dass die betreffenden Listen miteinander verbunden seien.

³ Sämtliche Listenverbindungen sind zusammen mit den Wahlvorschlägen zu publizieren (Art. 37).

⁴ Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

Artikel 55a²⁶

Panaschieren

Das Panaschieren ist gestattet.

Artikel 56

Stille Wahl

Entspricht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Kandidierender der Anzahl zu vergebender Sitze, erklärt der Gemeinderat alle Kandidierenden ohne Wahlen als gewählt.

Artikel 57

Ermittlung der Ergebnisse

Nach der Schliessung der Urnen und der Durchführung des Verfahrens nach den Artikeln 41 ff sowie der Ausscheidung der ungültigen Wahlzettel werden ermittelt:

- die Stimmenzahl jedes einzelnen Kandidierenden,
- die Zusatzstimmen jeder Liste,
- die Gesamtzahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Liste (Partei-stimmenzahl),
- die Summe aller Parteistimmenzahlen (Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen),
- die leeren Stimmen.

Artikel 58

Zusatzstimmen;
leere Stimmen

¹ Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Namen als Sitze oder Mandate zu vergeben sind, gelten die nicht ausgefüllten Linien als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt.

² Fehlt eine solche Bezeichnung oder trägt der Wahlzettel mehrere Bezeichnungen, zählen die nicht ausgefüllten Linien nicht; sie werden als leere Stimmen gezählt.

²⁴ Aufgehoben am 22. August 2016 (Schulkommission)

²⁵ Aenderung vom 22. August 2016

²⁶ Eingefügt am 28. November 2011

³ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, fallen ausser Betracht. Die auf sie entfallenen Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt und mindestens einen gültigen Namen enthält.

Artikel 59

Verteilungszahl Die Summe aller Parteistimmenzahlen (Kandidatenstimmen und Zusatzstimmen) wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze oder Mandate geteilt. Das Ergebnis dieser Teilung, aufgerundet auf die nächst höhere ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.

Artikel 60

Sitz- bzw. Mandatsverteilung Die Parteistimmenzahl einer Liste wird geteilt durch die Verteilungszahl. Die bei dieser Teilung resultierenden ganzen Zahlen geben an, wieviele Sitze oder Mandate jeder Liste zufallen.

Artikel 61

Verteilung Restmandate ¹ Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Mandate vergeben sind, wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der schon zugewiesenen Sitze geteilt und der erste der noch zu vergebenden Sitze derjenigen Liste zugewiesen, die bei dieser Teilung den grössten Quotienten aufweist.

² In diese zweite Verteilung sind auch solche Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung leer ausgegangen sind.

³ Das Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

Artikel 62

Gleiche Quotienten Ergibt die nach Artikel 61 durchgeführte Teilung zwei oder mehr gleiche Quotienten, erhält diejenige Liste den Sitz oder das Mandat zugewiesen, die bei der Teilung durch die Verteilungszahl (Art. 60) den grössten Rest auswies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los.

Artikel 62a²⁷

Verteilung in Listenverbindungen ¹ Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.

² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 59 – 62 verteilt.

Artikel 63

Gewählte; Ersatzkandidaten ¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Sitz- bzw. Mandatsverteilung diejenigen Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

²⁷ Eingefügt am 22. August 2016

² Die nicht gewählten Kandidierenden jeder Liste sind Ersatzkandidaten. Sie rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste, und zwar in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Artikel 64

Ergänzungs-
wahlen

¹ Werden einer Liste bei der Sitzverteilung mehr Sitze oder Mandate zugewiesen, als sie Kandidierende aufgestellt hat, oder werden im Laufe einer Amtsdauer alle Ersatzkandidaten einer Liste aufgebraucht, findet eine Ergänzungswahl statt.

² Es hat zunächst nur diejenige Partei oder Wählergruppe das Recht zur Einreichung von Vorschlägen, deren Liste keine Namen mehr aufweist. Macht sie von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, steht es allen übrigen Parteien und Wählergruppen zu. Die Voraussetzungen für stille Ergänzungswahlen gelten sinngemäss.

³ Erreicht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu vergebenden Sitze oder Mandate nicht, erklärt der Gemeinderat zunächst alle vorgeschlagenen Kandidierenden als gewählt und ordnet für die noch nicht besetzten Sitze oder Mandate eine Ergänzungswahl nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften an. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Minderheitenschutz.

3. Wahlen durch Behörden

Artikel 65

Wahlen durch den
Gemeinderat

¹ Gestützt auf Artikel 46 und 52 der Gemeindeordnung wählt der Gemeinderat:

- a* den Vizegemeindepräsidenten,
- b* die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen,
- c* aufgehoben²⁸
- d* die Mitglieder der Baukommission Hoch- und Tiefbau²⁹
- e* die Mitglieder der Dorfkommision,
- f* die Mitglieder der Feuerwehrkommission,
- g* aufgehoben³⁰
- h* aufgehoben³¹
- i* aufgehoben³²
- j* aufgehoben³³

²⁸ Aufgehoben am 28. November 2011

²⁹ Änderung vom 28. November 2011

³⁰ Aufgehoben am 8. Dezember 2008

³¹ Aufgehoben am 28. November 2011

³² Aufgehoben am 8. Dezember 2008

*k die Mitglieder der Schulkommission*³⁴

² Gestützt auf Artikel 46 der Gemeindeordnung wählt der Gemeinderat ferner die Mitglieder der von ihm durch Verordnung eingesetzten übrigen ständigen Kommissionen.

³ Die Kommissionsmitglieder werden in erster Linie nach fachlicher und sachlicher Kompetenz ausgewählt. Die parteipolitische Zusammensetzung der Kommissionen entspricht nach Möglichkeit und soweit zweckmässig dem Ergebnis der vorausgegangenen Gemeinderatswahlen.

Artikel 65 a³⁵

Wahlen durch das Ratsbüro

Das Ratsbüro wählt die Stimm- und Wahlausschüsse.

Artikel 66

Wahlart

¹ Liegen mehr Vorschläge vor als Sitze zu vergeben sind, wird die Wahl durchgeführt.

² Der Gemeinderat wählt offen.

³ Die Wahl wird geheim durchgeführt, wenn dies ein Ratsmitglied verlangt.

Artikel 67

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der in Artikel 65 genannten Behörden entspricht derjenigen des Gemeinderates.

Artikel 68

Restamtsdauer

Bei vorzeitigen Rücktritten erfolgt eine Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer.

4. Schlussbestimmungen

Artikel 69

Rechtspflege

¹ Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach kantonalem Recht.

² Ein gemeindeinternes Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung.

Artikel 70

Strafbestimmungen

¹ Mit Busse bis 5000 Franken wird bestraft,

a wer sich weigert oder es ohne zureichenden Entschuldigungsgrund unterlässt, als Mitglied des Stimm- oder Wahlausschusses mitzuwirken,

b wer Verfügungen von Behörden in Zusammenhang mit dem Abstim-

³³ Aufgehoben am 28. November 2011

³⁴ Eingefügt am 22. August 2016

³⁵ Eingefügt am 28. November 2011

mungs- und Wahlverfahren zuwiderhandelt.

² Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften. Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung.

³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Artikel 71

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement über Abstimmungen und Wahlen tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Artikel 72

Übergangsregelung

Die Gesamterneuerungswahlen für die am 1. Januar 2001 beginnende Amtsdauer erfolgen nach den Bestimmungen dieses Reglementes.

Artikel 73

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden das Wahlreglement der Einwohnergemeinde Seftigen vom 8. August 1988 (mit Änderungen vom 21. August 1992, 10. Mai 1996 und 7. Mai 1999) sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften der Gemeinde aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen haben dieses Reglement in der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2000 beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Mathys

sig. C. Haueter